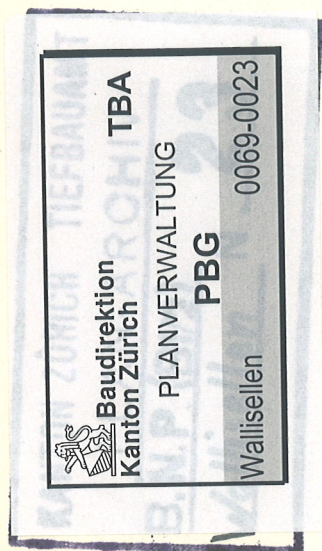


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1922.

Sitzung vom 25. November 1922.



2936. **Baulinien.** Mit Zuschrift vom 7. November 1922 übermittelte der Gemeinderat Wallisellen auf Grund von § 15 des Baugesetzes die Planunterlagen für die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Bürglistraße im Doppel. Dem Protokollauszug der politischen Gemeinde vom 30. Juli 1922 ist zu entnehmen, daß die Festsetzung ohne Opposition erfolgt ist. Einsprachen sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 3. November 1922 keine erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bürglistraße verbindet die obere Kirchstraße III. Klasse mit der Riedenerstraße II. Klasse Nr. 5. Sie wird das Wohngebiet östlich der Kirche baulich erschließen. Der Baulinienabstand beträgt 16 und 19 m. Die maximale Steigung der Niveaulinie ist 7 1/2%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Bürglistraße in Wallisellen werden nach der Vorlage des Gemeinderates genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

25. Nov. 1922.

KART. TIEFBAUAMT Nr.	
ADJ. I. II.	ANTRAG
KR. INGR. I. II. III. IV.	BERICHT
W. B. I. 14 DEZ 1922	ERLEDIG.
W. R. I.	AKTEN
B. D. GEM.-NOTST.-ARB.	EINSICHT
KANZLEI, ZEICHN.-BUREAU.	

Zürich, den 25. November 1922.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

(2936.)